

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2006/5/31 2003/10/0299

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 31.05.2006

Index

L55003 Baumschutz Landschaftsschutz Naturschutz Niederösterreich

L55053 Nationalpark Biosphärenpark Niederösterreich

001 Verwaltungsrecht allgemein

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §56;

AVG §59 Abs1;

AVG §63 Abs1;

AVG §68 Abs1;

NatSchG NÖ 1977;

VwRallg;

Rechtssatz

Die Partei beehrte die Feststellung, die naturschutzbehördliche Bewilligung vom 23. Dezember 1988 gehöre (ungeachtet der mittlerweile abgelaufenen Befristung) noch dem Rechtsbestand an. Eine ausdrückliche gesetzliche Anordnung zur Erlassung des begehrten Feststellungsbescheides besteht nicht. Die begehrte Feststellung liegt aber auch weder im öffentlichen Interesse noch im rechtlichen Interesse der Partei. Zunächst kann die Festlegung eines Zeitraumes von 10 Jahren für die Gesamtdauer der bewilligten Materialgewinnung im Spruch des Bescheides vom 23. Dezember 1988 aus objektiver Sicht nur dahin verstanden werden, dass die zeitliche Geltung der erteilten naturschutzbehördlichen Bewilligung auf die Dauer von 10 Jahren beschränkt werde. Ob dieser Ausspruch nach dem im Zeitpunkt der Erlassung des Bescheides geltenden NÖ NatSchG zulässig war, ist zwar für die Frage der Rechtmäßigkeit der verfügten Befristung von Bedeutung, ändert aber (auch im Falle der Rechtswidrigkeit) nichts daran, dass die Befristung Teil des normativen Abspruches des Bewilligungsbescheides wurde. Eine allfällige Rechtswidrigkeit der Befristung (einschließlich einer - hier allerdings nicht gegebenen - Undeutlichkeit oder Unbestimmtheit) hätte in einem Rechtsmittel geltend gemacht werden können. Eines Feststellungsbescheides bedarf die Verfolgung der diesbezüglichen Rechte der Partei daher nicht.

Schlagworte

Maßgebende Rechtslage maßgebender SachverhaltAnzuwendendes Recht Maßgebende Rechtslage
VwRallg2Maßgebender Bescheidinhalt Inhaltliche und zeitliche Erstreckung des Abspruches und der
RechtskraftRechtsgrundsätze Fristen VwRallg6/5Inhalt des Spruches DiversesAnspruch auf bescheidmäßige Erledigung
und auf Zustellung, Recht der Behörde zur Bescheiderlassung FeststellungsbescheideIndividuelle Normen und
Parteienrechte Auslegung von Bescheiden und von Parteierklärungen VwRallg9/1Rechtskraft Umfang der
Rechtskraftwirkung Allgemein Bindung der BehördeIndividuelle Normen und Parteienrechte Rechtswirkungen von
Bescheiden Rechtskraft VwRallg9/3

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2006:2003100299.X01

Im RIS seit

28.06.2006

Zuletzt aktualisiert am

17.07.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at